

# REISEBEDINGUNGEN

Sehr geehrte Reisegäste, bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen durch. Sie werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt des zwischen Ihnen als Reiseteilnehmer/in – nachstehend „Kunde“ genannt – und uns, der Firma P.I.T.-Touristik GmbH & Co. KG – nachstehend „P.I.T.“ genannt – als Reiseveranstalter im Falle Ihrer Buchung zustande kommende Reiseverträge. Diese Reisebedingungen ergänzen die Vorschriften über den Pauschalreisevertrag der §§ 651 a ff BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Informationsvorschriften für Reiseveranstalter und füllen diese aus.

## I. Vertragsabschluss

1.1. Die Buchung (Reiseanmeldung) Ihrer Reise kann mündlich, telefonisch, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder über das Internet erfolgen.

1.2. Mit der Anmeldung bietet der Kunde P.I.T. den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reisausschreibung, dieser Reisebedingungen und aller ergänzenden Informationen für die betreffende Reise in der Buchungsgrundlage (Prospekt, Katalog, Angebot) – soweit diese dem Kunden vorliegen – verbindlich an. Seine Anmeldungen ist der Kunde 10 Tage ab dem Datum der Absendung gebunden. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die Verfügbarkeit der gewünschten Reiseleistungen zu überprüfen.

1.3. Der Kunde haftet gegenüber P.I.T. für alle Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, aus dem Reisevertrag, soweit er diese Verpflichtungen durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Bucht der Kunde für weitere Mitreisende zunächst ohne Angabe der Namen, so verpflichtet er sich, P.I.T. die vollständigen Namen und Anschriften spätestens 14 Tage vor Reisebeginn mitzuteilen.

1.4. Der Reisevertrag kommt durch die Buchungsbestätigung von P.I.T. an die/die Kunden oder das/dieses vertretende Reisebüro mit dem in der Bestätigung beschriebenen Leistungsumfang zustande. Im Falle verbindlicher mündlicher Buchungsbestätigungen erhält der Kunde bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss die schriftliche Reisebestätigung ausgehändigt.

1.5. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das P.I.T. für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde P.I.T. ausdrücklich, durch Bezahlung der Anzahlung, des Reisepreises oder den Reiseantritt die Annahme erklärt.

## 2. Inhalt des Reisevertrages, Leistungen

2.1. Die Leistungsverpflichtung von P.I.T. ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der Reisausschreibung.

2.2. Änderungen oder ergänzende Vereinbarungen zu den im Reisekatalog oder in den sonstigen schriftlichen Reiseangeboten beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit P.I.T.

2.3. Leistungsträger (z. B. Hotels, Fluggesellschaften), Reisebüros und sonstige Reisevermittler sind von P.I.T. nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reisausschreibung oder die Buchungsbestätigung von P.I.T. hinausgehen, im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages ändern.

2.4. Informationen in Orts- und Hotelprospekten sind für P.I.T. nicht verbindlich, es sei denn, sie wurden von P.I.T. auf entsprechende Anfrage ausdrücklich schriftlich bestätigt.

## 3. Bezahlung

3.1. Mit Vertragsabschluss und nach Aushändigung des Sicherungsscheins gemäß § 651k Abs. 4 BGB ist eine Anzahlung in Höhe von max. € 255,- pro Person zu leisten. Die Höhe der Anzahlung ergibt sich aus der im Einzelfall getroffenen Vereinbarung. Ist eine solche nicht getroffen worden, beträgt die Anzahlung 10% des Reisepreises, mind. jedoch € 25,-.

3.2. Soweit der Sicherungsschein übergeben ist und im Einzelfall keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, ist die Restzahlung 2 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr nach Ziffer 11.2. abgesagt werden kann.

3.3. Die Pflicht zur Übergabe eines Sicherungsscheines entfällt, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 75,- pro Person nicht übersteigt.

3.4. Die Reiseunterlagen werden unverzüglich nach Eingang der Restzahlung übermittelt.

3.5. Soweit der Sicherungsschein übergeben ist, kann gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht des Kunden besteht und P.I.T. zur mangelfreien Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Aushändigung der Reiseunterlagen bzw. die Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

3.6. Leistet der Kunde Anzahlung und/oder Restzahlung nicht gemäß der vorstehenden Vereinbarungen, obwohl die Voraussetzungen für die Fälligkeit vorliegen und einen gesetzlichen oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden nicht besteht, ist P.I.T. berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 6 dieser Bedingungen zu belasten.

## 4. Leistungsänderungen

4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von P.I.T. nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, so weit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.2. P.I.T. ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenfalls wird P.I.T. eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

4.3. Im Fall einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzu-

treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn P.I.T. in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten.

## 5. Preisanpassung

P.I.T. behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenabgaben oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern:

5.1. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann P.I.T. den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann P.I.T. vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann P.I.T. vom Kunden verlangen.

5.2. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenabgaben gegenüber P.I.T. erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

5.3. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für P.I.T. verteuert hat.

5.4. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragschluss und dem vereinbarten Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragschluss und nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für P.I.T. nicht vorhersehbar waren.

5.5. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat P.I.T. den Kunden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 21. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Kunde berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn P.I.T. in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten.

## 6. Rücktritt durch den Kunden, Nichtantritt, Umbuchung, Ersatzteilnehmer

6.1. Für Umbuchungen (Änderungen von Reisebeginn, Reisende, Reisedauer, Abflugs- bzw. Abfahrtsort, Hotel, Verpflegungsort), auf deren Durchführung nach Vertragschluss seitens des Kunden kein Rechtsanspruch besteht, wird, soweit P.I.T. diese ermöglichen kann, von P.I.T. bis 4 Wochen vor Reisebeginn eine Kostenpauschale von € 15,- pro Person erhoben. Umbuchungswünsche, die später als 4 Wochen vor Reisebeginn bei P.I.T. eingehen, können, sofern ihre Erfüllung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt des Kunden vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziff. 6.3. und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden.

6.2. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei P.I.T.. Dem Kunden wird im eigenen Interesse und aus Beweisicherungsgründen dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

6.3. In jedem Fall des Rücktritts durch den Kunden steht P.I.T. unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und gewöhnlich möglicher anderweitiger Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung zu:

bis zum 42. Tag vor Reisebeginn:  
10 % des Reisepreises,  
vom 41. bis 22. Tag vor Reisebeginn:  
25 % des Reisepreises,  
vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn:  
40 % des Reisepreises,  
vom 14. Tag bis zum letzten Werktag vor Reisebeginn:  
60 % des Reisepreises,  
bei Rücktritt am Tag der Abreise und bei Nichtantritt:  
90% des Reisepreises  
pro Person, mindestens € 30,- pro Person.

Für Rücktritt und Umbuchung gilt, dass bei gebuchten Eintritts-, Konzert- und Theaterkarten Kosten, die durch die Rückgabe oder die Änderung entstehen, neben dem Umbuchungsentgelt bzw. der Rücktrittsentschädigung gesondert zu bezahlen sind, soweit es der P.I.T. nicht gelingt, die Eintrittskarte anderweitig zu verwenden. Sollte aufgrund einer Stornierung ein DZ in ein EZ umbeucht werden, muss zusätzlich zu den Stornogebühren noch der EZ-Zuschlag berechnet werden.

6.4. Dem Kunden ist es gestattet, P.I.T. nachzuweisen, dass ihr tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entsprechend vorstehender Regelung entstanden sind. In diesem Fall ist der Kunde nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

6.5. P.I.T. bleibt vorbehalten, abweichend von den vorstehenden Pauschalen, eine konkret zu berechnende, höhere Entschädigung zu fordern. P.I.T. ist in diesem Fall verpflichtet, die Entschädigung im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

6.6. Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt dem vorgesehenen Reiseteilnehmer ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. P.I.T. kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseverförmnissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Kunde als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Für die Bearbeitung erhebt P.I.T. ein neben den entstehenden Mehrkosten vom Kunden zu entrichtendes Bearbeitungsentgelt von € 15,-.

## 7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Kunden auf anteilige Rückerstat-

tung. P.I.T. wird sich jedoch bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn eine Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. P.I.T. bezahlt an den Kunden die ersparten Leistungen zurück, sobald und so weit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an P.I.T. zurückerstattet worden sind.

## 8. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

8.1. P.I.T. informiert im Reisekatalog bzw. in der Reisausschreibung über die obigen Bestimmungen, die für das jeweilige Reise-land gültig sind. Diese Informationen werden für deutsche Staatsbürger erteilt, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person des Kunden begründete persönliche Verhältnisse (z. B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass, Flüchtlingsausweis usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden, so weit sie P.I.T. nicht ausdrücklich vom Kunden mitgeteilt worden sind.

8.2. P.I.T. wird den Kunden vor Vertragsabschluss über etwaige Änderungen der in der Reisausschreibung wiedergegebenen vorstehenden Vorschriften informieren.

8.3. Soweit P.I.T. ihrer Hinweispflicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nachkommt, ist der Kunde zur Einhaltung der für die Reise geltenden Bestimmungen selbst verpflichtet, es sei denn, dass sich P.I.T. ausdrücklich zur Beschaffung etwaiger Visa, Bescheinigungen usw. verpflichtet hat. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation von P.I.T. bedingt sind.

8.4. Wenn P.I.T. im Einzelfall die Beschaffung übernommen hat, haftet sie auch dann nicht für die rechtzeitige Erteilung und den rechtzeitigen Zugang solcher Unterlagen, es sei denn, dass P.I.T. die Verzögerung zu vertreten hat.

## 9. Haftung

9.1. Die vertragliche Haftung von P.I.T. für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung von Neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, so weit

a) ein Schaden des Kunden von P.I.T. weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder  
b) soweit P.I.T. für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2. P.I.T. haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielfort), wenn diese Leistungen in der Reisausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von P.I.T. sind. P.I.T. haftet jedoch a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielfort, Zwischenbeförderung während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von P.I.T. ursächlich geworden ist.

## 10. Obliegenheiten des Kunden, Kündigung durch den Kunden

10.1. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige durch den Kunden ist bei Reisen mit P.I.T. dahingehend konkretisiert, dass der Kunde verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der von P.I.T. eingesetzten Reiseleitung oder der örtlichen Agentur anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

10.2. Ist von P.I.T. keine örtliche Reiseleitung eingesetzt und nach den vertraglichen Vereinbarungen auch nicht geschuldet, so ist der Kunde verpflichtet, P.I.T. direkt unverzüglich Nachricht über die Beanstandungen zu geben und um Abhilfe zu ersuchen. Der Kontakt mit P.I.T. kann unter folgender Adresse aufgenommen werden:

P.I.T.-Touristik GmbH & Co. KG  
Bahnhofstr. 18  
72393 Burladingen  
Tel. 07475-95960  
Fax: 07475-959697  
E-Mail: info@pit-touristik.de

10.3. Ansprüche des Kunden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Kunden obliegende Mängelanzeige unverzüglich unterbleibt.

10.4. Reiseleiter, Leistungsträger und Agenturen sind nicht bevollmächtigt, Reismängel oder Ansprüche namens P.I.T. anzuerkennen.

10.5. Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich dem Beförderungunternehmen anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet.

10.6. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet P.I.T. innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag – im eigenen Interesse und aus Beweisicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung – kündigen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, P.I.T. erkennbarem Grund, nicht zumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von P.I.T. oder seinen Beauftragten verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Erfolgt nach diesen Bestimmungen eine zulässige Kündigung des Reisevertrages durch den Kunden, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach den §§ 651 e Abs. 3 und Abs. 4 BGB. Die Vorschrift des § 651 j BGB (Kündigung wegen höherer Gewalt) bleibt hiervon unberührt.

10.7. Die gesetzliche Obliegenheit des Kunden nach § 651 g Abs.

1 BGB, reiserechtsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit P.I.T. abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen hat der Kunde ausschließlich nach Reiseende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisdatum gegenüber P.I.T. geltend zu machen.  
b) Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber P.I.T. unter der in vorstehend unter Ziff. 10.2. angegebenen Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

## 11. Rücktritt und Kündigung durch P.I.T.

11.1. P.I.T. kann den Reisevertrag nach Antritt der Reise kündigen, wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung von P.I.T. nachlässig stört oder wenn sich der Kunde in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt P.I.T., so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; P.I.T. muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beiträge. Die von P.I.T. eingesetzten Reiseleiter/innen sowie die Mitarbeiter/innen der örtlichen Agenturen sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen von P.I.T. in diesen Fällen wahrzunehmen.

11.2. P.I.T. kann vom Reisevertrag bei Nichterreichen einer in der Reisausschreibung festgelegten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zurücktreten:

a) P.I.T. ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Ein Rücktritt später als zwei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.  
b) Im Falle des Rücktritts kann der Kunde die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn P.I.T. in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Rücktrittserklärung von P.I.T. dieser gegenüber geltend zu machen.  
c) Nimmt der Kunde nicht an einer Ersatzreise teil, werden von ihm an P.I.T. geleistete Zahlungen unverzüglich voll zurückertattet.

## 12. Verjährung, Abtretungsverbot

12.1. Ansprüche des Kunden gegenüber P.I.T., gleich aus welchem Rechtsgrund – jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Kunden aus unerlaubter Handlung – verjähren nach einem Jahr, ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisdatum. Schweben zwischen dem Kunden und P.I.T. Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Kunde oder P.I.T. die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12.2. Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Kunden anlässlich der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen.

Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der vorbezeichneten Ansprüche des Kunden durch Dritte in eigenem Namen unzulässig.

## 13. Rechtswahl und Gerichtsstand

13.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und P.I.T. findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

13.2. Soweit bei Klagen des Kunden gegen P.I.T. im Ausland für die Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

13.3. Der Kunde kann P.I.T. nur an deren Sitz verklagen.

13.4. Für Klagen von P.I.T. gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von P.I.T. vereinbart.

13.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,  
a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und P.I.T. anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder  
b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

Veranstalter: P.I.T.-Touristik GmbH & Co. KG  
Sitz der Gesellschaft: Burladingen  
Rechtsform: GmbH & Co. KG  
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRA 420839  
Geschäftsführer: Horst Bottenschien, Bernd Müller, Katja Sailer-Köhler

Bahnhofstr. 18  
72393 Burladingen  
Tel. 07475-95960  
Fax: 07475-959697  
E-Mail: info@pit-touristik.de

© P.I.T.-Touristik und RA Rainer Noll, Stuttgart, 2004.  
Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.